

Betreff: Begutachtung

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 11
GZ.:ABT11-L74-4/2003-648

Zur Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) nimmt der Österreichische Zivilinvalidenverband, Zweigverein Graz und Umgebung, wie folgt Stellung:

Anlage 1

I.A.

1.1. Die Formulierung „SeniorInnen“ in Verbindung mit Jugendlichen und Erwachsenen ist diskriminierend. Auch SeniorInnen sind Erwachsene! Wenn derartige Unterscheidungen erforderlich sind, sollte die Formulierung aus II.A.1.1 herangezogen werden.

2.1. Der Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion wird begrüßt.

2.2. Es wird auf einen Förder- und Unterstützungsplan verwiesen. Es ist nirgends näher definiert, wer diesen zu erstellen hat und wer die darin enthaltenen Zielvorgaben kontrolliert und überwacht! In die Erstellung sollten nach UN-Rechtekonvention auch die betroffenen Menschen mit Behinderung, diese vertreten durch ihre Organisationen, eingebunden sein.

3.1.1. Die Erweiterung des Raumbedarfs etwa um Garagen und die Vorgaben des barrierefreien Bauens werden ausdrücklich begrüßt!

I.C

1.1. Der Hinweis auf ein „integratives Umfeld“ wäre begrifflich der Zielvorstellung „in einem Inklusionsumfeld“ o.ä. zu ändern.

3.1.2

1) Die Festlegung des Personalbedarfs mit 40 % DP/KlientIn bei hohem Grad der Beeinträchtigung ist unzumutbar! Hier wurde weiterhin der Spargedanke über die Notwendigkeit zumindest qualitativ angemessener Betreuung gesetzt. Einsparung riesig, Betreuung unbrauchbar. Wie soll ein(e) qualifizierte BetreuerIn zweieinhalb schwerstens beeinträchtigte Menschen mit Behinderung qualitativ hochwertig versorgen?

2) Die Übergangsregelung, wonach bisher qualifiziertes Fachpersonal zufolge neuer willkürlicher Vorgaben nur bis 31.12.2014 beschäftigt werden darf, steht nicht im Einklang mit der derzeit herrschenden Arbeitsplatzproblematik. Es ist zu vermuten, dass die Träger der Behindertenhilfe in die Lage versetzt werden sollen, Arbeitskräfte aufgrund derer Budgetkürzungen leichter kündigen zu können.

3) „Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).“ Mit dieser verbindlichen Aufzählung ist eine Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten nicht mehr möglich. Jene Menschen mit Behinderung, die nicht (unmittelbar) dem AMS weitergeleitet werden, können praktische Fähigkeiten nicht mehr erlernen (siehe B&F BHG).

II.A.

1.2. „Menschen mit höhergradiger intellektueller, körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht“. Es sollte wohl lauten: Menschen mit intellektuell höhergradiger oder körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht.

2.3. „KlientInnen sind an den finanziellen Erfolgen (Erlösen) ihrer Beschäftigung zu beteiligen. Wenn es sich um Gruppenleistungen handelt in anteilmäßiger Form, bei Einzelbeschäftigungsplätzen gilt es entsprechende faire Abgeltungen zu realisieren.“ Diese Bestimmung wird begrüßt. Sie wird jedoch dann als kontraproduktiv angesehen, wenn § 37 STBHG zur Anwendung gelangt. Diese Problematik gilt auch für II.B.2.3. Hinzu kommt die unregelmäßige Problematik des geltenden ASVG und ESTG, das bei Einkünften auch Sozial- und Steuerleistungen vom Einkommen vorsieht.

„Die Leistung wird.... und Betrieben des ersten Arbeitsmarktes erbracht.“ Mit dem Wegfall jeglicher Förderung im STBHG (z.B. Lohnkostenzuschüsse bzw. Unterstützung bei einer Beschäftigung) und den gesetzlichen Auflagen (z.B. Barrierefreiheit des Arbeitsplatzes usw.) ist kein Betrieb in Österreich in der Lage, auch probeweise Arbeitsverhältnisse für diesen Personenkreis anzubieten, es sei denn, der Betrieb verfügt über Spendenmittel oder Sponsoren, die hierfür herangezogen werden können.

III.A. IFF

2. „Die Leistungserbringung hat sich an der Zielvorgabe im Individualbescheid auszurichten. Das Leistungsspektrum richtet sich an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung aus und umfasst neben den Umsetzungsmöglichkeiten auch persönliche und lebenspraktische Aspekte.“ Die Zielgruppe sind Kinder von 0 – 6 Jahren. Von dieser Zielgruppe ist nicht zu erwarten, dass Lebensvorstellungen oder persönliche und lebenspraktische Aspekte in eine Beurteilung einfließen können. (Gilt auch für III.B.IFF und III.C)

2.2. „Fahrtendienste bzw. Begleitung zu (fach-)ärztlichen oder therapeutischen Terminen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich.“ Diese Bestimmung ist überzogen und sollte geändert werden. Die generelle Genehmigung jeder Fahrtbegleitung schafft weitere Aufblähung des Verwaltungsapparats und steht in keinem Nutzen zu einer geplanten Einsparung. Vernünftig wäre, erst nach einer (zwei) Begleitung(en) innerhalb von 30 Tagen die Verwaltungsbehörde einzuschalten.

III.B. IFF

2. „Die Familie entscheidet, ob sie Sehrühhförderung in Anspruch nehmen will.“ Diese Bestimmung ist prinzipiell zu begrüßen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Nichtinanspruchnahme nicht zum Nachteil in der Entwicklung des Kindes erfolgt. Eltern verstehen sich oftmals als zu fürsorglich. In der Praxis wäre es sinnvoll, die Jugendwohlfahrt in die Entscheidung sowohl bei IFF.Hör als auch IFF.Seh einmalig einzubinden.

III.C

1.1 Ziel „Integration des Kindes in die Gesellschaft“. Der verwendete Begriff Integration wäre durch Inklusion zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gf. Obmann Ripper Peter

Österreichischer Zivilinvalidenverband, Zweigverein Graz und Graz - Umgebung

8010 Graz, Radetzkystraße 16a, E-mail: oeziv.graz@gmx.at.

Obmann: Tel.: 0316 323466

Beratungsstunden Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Tel.: (0316) 82-88-81 Fax: (0316) 82-88-81

Bank: BAWAG Graz: IBAN: AT35 1400 0860 1061 4327 BIC: BAWAATWW; DVR: 0804231; ZVR: 958599784